

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	59 (1986)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Sie lesen im nächsten 'Der Fourier'

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das neue VR: Eine gute Nachricht

Der Nationalrat hat am 19. 12. 85 nach einer eingehenden Diskussion und separater Abstimmung über die Artikel 16 (Sold) und Artikel 44 (Urlaubsreisen) die seinerzeit von der Arbeitsgruppe für die Gesamtrevision des VR bearbeiteten Änderungen des *Beschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee* einstimmig angenommen.

Am 5. März 1986 hat auch der Ständerat die vorgeschlagenen Änderungen einstimmig genehmigt. Dieser Beschluss ist somit allgemein verbindlich, untersteht jedoch, aufgrund von Artikel 220 der Militärorganisation, nicht dem Referendum. Das Inkrafttreten ist durch den Bundesrat zu bestimmen.

Bei den wichtigsten Änderungen dieses Beschlusses handelt es sich um:

- die Bezeichnung des Begriffes Kommissariatsdienst;
- die Anpassung der Soldansätze und den Einbau der Kleiderentschädigung und der Vergütung für Camionagekosten in den Sold;
- die Ausrichtung der Soldzulage an die Subalternoffiziere während des Beförderungsdienstes;
- die Aufhebung der Tagesportion und die gesetzliche Verankerung des Begriffes «Verpflegungskredit»;
- die Erteilung der Entscheidungsbefugnis an die Kommandanten der Territorialzonen bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Benützung von Unterkünften;

- die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundesrates zur Verbilligung von Urlaubsreisen;
- die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen dieses Beschlusses über die Verantwortlichkeit, da diese seit dem 1. 1. 85 in der Militärorganisation enthalten sind.

Die Arbeitsgruppe für die Gesamtrevision des Verwaltungsreglementes unter der Leitung des Oberkriegskommissariates hat die Verordnung des Bundesrates und des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Verwaltung der schweizerischen Armee neu bearbeitet und einen ersten Entwurf des neuen Verwaltungsreglementes erstellt. Dieser Entwurf (VR) ist bereits an verschiedene Stellen (u. a. auch an den Schweizerischen Fourierverband und die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Versorgungstruppen 7) zur Vernehmlassung zugestellt worden. Sofern die Verordnungen des Bundesrates und des EMD fristgerecht erlassen werden, kann das neue Verwaltungsreglement am 1. Januar 1987 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt sollte auch das Regl. 60.4 Fourieranleitung (neuer Titel: Behelf für Einheitsfouriere BEFO) und das Regl. 60.1 Truppenhaushalt, neu veröffentlicht werden.

\*

Wir werden zur gegebenen Zeit die Leser des «Der Fourier» über diese neuen Reglemente eingehend orientieren.

---

## Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Die Mai-Nummer bringt eine Kurzberichterstattung über die Delgiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes vom 12./13. April 1986 in Lenzerheide.

1987 erscheint unsere Fachzeitschrift im 60. Jahrgang. Aus diesem Anlass werden wir in loser Folge einen fundierten Rückblick – erst-

mals in dieser Ausgabe – verfasst von Fourier Fred Weber, Basel, abdrucken.

Unser Kenner der Versorgung verschiedenster Armeen, Hartmut Schauer aus Dettelbach (BRD), berichtet dieses Jahr von der Versorgung in der italienischen Armee.